

GR_GERICHTE ZF 2000 74 vom 16. Januar 2001

GR Gerichte, 2001-01-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF 2000 74](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF_2000_74)

FR: GR_GERICHTE ZF 2000 74 du 16 janvier 2001

IT: GR_GERICHTE ZF 2000 74 del 16 gennaio 2001

Regeste

Werkvertrag | OR Werkvertrag/Verlagsvertrag

Erwägungen

E. 2

A. Im Jahre 1995 beabsichtigte der Beklagte und Berufungskläger, in A. eine grössere Landfläche in den vier Gruppen A, B, C und D mit insgesamt 56 Einfamilienhäusern zu überbauen. Das Bauvorhaben sollte den Namen „EFH-B.“ tragen. Vorgesehen war, zuerst die Gruppen A, B und C mit insgesamt 40 Einfamilienhäusern und später die restlichen 16 Einfamilienhäuser (Gruppe D) zu realisieren. Im Hinblick auf dieses Bauvorhaben führte X. mit der Y. Vergebungsverhandlungen über die Baumeisterarbeiten. Die Klägerin und Berufungsbeklagte unterbreitete ein Angebot zu einem Werklohn von netto Fr. 3'388'813.85. Umstritten ist, ob zwischen den Parteien anschliessend ein Werkvertrag zu Stande kam. Der Baubeginn, welcher ursprünglich auf den 3. April 1995 vorgesehen war, wurde zunächst auf den 10. April 1995 und schliesslich am 5. April 1995 auf unbestimmte Zeit verschoben. In der Folge verhandelten die Parteien über die Realisierung einer Altersresidenz auf demselben Areal, für welche die Y. wiederum mit Baumeisterarbeiten hätte beauftragt werden sollen. Im Mai 1995 erkrankte X. schwer und blieb gemäss Vorbescheid der IV-Stelle des Kantons Graubünden auf Dauer zu 100 % arbeitsunfähig. Trotz der Wiederaufnahme der Verhandlungen Ende 1995 kam zwischen den Parteien keine weitere Zusammenarbeit mehr zustande. B. Am 21. Juni 1996 reichte die Y. beim Vermittleramt des Kreises Chur gegen X. eine Klage ein. Nach erfolglos verlaufener Sühneverhandlung vom 26. August 1996 wurde am 2. Dezember 1996 der Leitschein mit folgendem Rechtsbegehren ausgestellt: Klägerisches Rechtsbegehren: 1. Herr X. sei zu verpflichten, der Y. Fr. 500'000.-- zuzüglich Zins zu

E. 5

% seit dem 15. März 1996 zu leisten. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zuzüglich 6.5% MWSt. zu Lasten von X.. C. Mit Prozesseingabe vom 8. Januar 1997 liess die Klägerin ihre Klage mit gleichlautenden Rechtsbegehren frist- und formgerecht an das zuständige Bezirksgericht Plessur prosequieren. Die Y. geht davon aus, dass zwischen den Parteien mündlich ein Werkvertrag mit einem Werklohn von netto Fr. 3'388'813.85 zustande gekommen ist. Da X. vom Vertrag zurückgetreten sei, sei ihr ein Schaden von insgesamt Fr. 1'090'345.85 entstanden. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus bereits erbrachten Leistungen im Gesamtbetrag von Fr. 22'426.55 und einem entgangenen Gewinn von total Fr. 1'067'919.30.

3 X. beantragte in seiner Prozessantwort vom 14. März 1997 die kostenfällige Abweisung der Klage. Er macht geltend, dass er zwar die Absicht hatte und diese Absicht Herrn C.

auch mitgeteilt habe, die Baumeisterarbeiten der Überbauung B. der Klägerin zu übergeben. Verhandlungen seien zwischen dem 21. und dem 27. Februar 1995 geführt worden. Ein entsprechender Werkvertrag sei aber nicht zu Stande gekommen. Für den Fall, dass das Gericht von einem gültigen Werkvertrag ausgehen sollte, hält der Beklagte und Berufungskläger dafür, dass der Gegenpartei bei Erfüllung des Werkvertrages kein Gewinn entgangen, sondern ein Verlust entstanden wäre. D. Mit Vorentscheid vom 20. Oktober 1998, mitgeteilt am 17. Dezember 1998, entschied das Bezirksgericht Plessur gestützt auf Art. 94 ZPO, dass zwischen den Parteien ein Werkvertrag für den B. rechtsgenügend zustande gekommen sei. E. Am 16. März 1999 fand eine erste Hauptverhandlung statt. Im Beurteil gleichen Datums bejahte das Bezirksgericht Plessur einen Schadenersatzanspruch der Y. gestützt auf Art. 377 OR und ordnete im Hinblick auf die Bemessung desselben die Einholung einer Expertise an. F. Nach Eingang des Gutachtens von J., Dipl. Arch. ETH von der L. AG am 4. Januar 2000 entschied das Bezirksgericht Plessur am 23. Mai 2000 was folgt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.